

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Maren Skroblien

Telefon: 0385 / 588-7522

AZ: VII-322-COVID-2021/034-005

E-Mail: M.Skroblien@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 24. März .2021

Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Schulbesuch nach den Osterferien

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die letzten zwölf Monate und insbesondere die Zeit des eingeschränkten Schulbetriebes in den letzten Wochen hat uns allen und besonders Ihnen, den Kolleginnen und Kollegen, den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten sehr viel abverlangt. Für Ihren großen Einsatz möchte ich mich herzlich bei Ihnen bedanken.

Nun stehen die Osterferien vor der Tür, die Sie sicher alle für eine kleine Verschnaufpause nutzen werden. Aber auch über die Feiertage appellieren Bund und Länder aufgrund erneut steigender Infektionszahlen eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger, auf nicht notwendige Reisen im Inland und ins Ausland zu verzichten.

Da im Einzelfall eine private Reise einer Schülerin oder eines Schülers jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist auch nach den Osterferien – wie bereits nach Ferien in den vergangenen Monaten – das diesem Schreiben beigefügte Formular vorzulegen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 7 der 2. Schul-Corona-Verordnung.

Ich bitte Sie, das aktuelle Formular vor den Osterferien den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zur

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Verfügung zu stellen (digital und/oder als Ausdruck) – verbunden mit der Forderung, dieses am ersten Tag des Schulbesuchs vor Schulbeginn unterschrieben in die Schule mitzubringen. Die Vorlage kann auch in digitaler Form durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler als Scan oder Bilddatei der Schule übermittelt werden. Das Formular gilt auch dann als „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag vorlegt.

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der Erklärung im Formular zur Gesundheitsbestätigung nicht nachkommen, gilt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlagen. Das Verbot gilt, unabhängig vom ersten Präsenztage der Schülerin oder des Schülers, ab dem 8. April 2021 für die allgemein bildenden Schulen und ab dem 12. April 2021 für die beruflichen Schulen bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch für 14 Tage. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt das Betretungsverbot durch.

Die im 107. Hinweisschreiben vom 1. Oktober 2020 aufgezeigte Verfahrensweise gilt entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dietrich Schwarz